

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften über die Leistung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für behinderte Kinder

A. Zielsetzung

In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung werden Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für körperlich oder geistig behinderte Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt, obgleich die Versicherten ohne Rücksicht auf das Lebensalter ihres behinderten Kindes zu dessen Unterhalt verpflichtet sind und obgleich die behinderten Waisen auch nach ihrem 25. Lebensjahr infolge ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dieser sozial unbefriedigende Rechtszustand soll geändert und die Fortzahlung der Leistung ohne Rücksicht auf das Lebensalter des behinderten Kindes — wie schon längst im Beamten- und Kriegsofferrecht, im Kindergeldrecht und in der Arbeitslosenversicherung geschehen — auch in der Sozialversicherung (wieder) eingeführt werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung des angestrebten Zieles bedarf es der entsprechenden Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über die Leistung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für behinderte Kinder. Der Gesetzentwurf sieht die notwendige Änderung der einschlägigen Vorschriften vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehrkosten, die der Wegfall der Altersgrenze von 25 Lebensjahren verursacht, belaufen sich schätzungsweise für das (halbe) Jahr 1974 auf ca. 20 Millionen DM und für das Jahr 1975 auf ca. 45 Millionen DM. Die Kosten gehen zu Lasten der Unfall- und Rentenversicherungsträger.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 810 00 — So 51/74

Bonn, den 5. Juli 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften über die Leistung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für behinderte Kinder (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung (Anlage 2) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften über die Leistung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für behinderte Kinder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 583 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

2. In § 583 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

3. § 1262 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

4. In § 1262 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Kinderzuschuß ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

5. § 1267 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind ge-

währt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

6. In § 1267 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Waisenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

Artikel 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

2. In § 39 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Kinderzuschuß ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

3. § 44 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

4. In § 44 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Waisenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

Artikel 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

2. In § 60 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Kinderzuschuß ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

3. § 67 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.“

4. In § 67 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, falls dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, Waisenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, für ein verheiratetes Kind über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus jedoch nur, wenn sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.“

Artikel 4

Ist zur Gewährung der Leistung ein Antrag erforderlich, so gilt ein binnen eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellter Antrag als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung werden über die Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes hinaus ausnahmsweise längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes Kinderzulage bzw. Kinderzuschuß und Waisenrente gewährt, wenn das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 583 Abs. 3, § 595 Abs. 2, § 1262 Abs. 3, § 1267 RVO; § 39 Abs. 3, § 44 AVG; § 60 Abs. 3, § 67 RKG). Da Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes dienen sollen, impliziert die Bestimmung des vollendeten 25. Lebensjahres zur zeitlichen Leistungsgrenze die durch Erfahrung begründete Erwartung und die gesellschaftspolitisch sinnvolle Forderung, daß das Kind eines Versicherten auch bei gründlicher und umfangreicher Ausbildung nach 25 Lebensjahren in der Lage ist, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Diese Erwartung und Forderung besteht im allgemeinen nicht für das Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Deshalb ist es sinnwidrig, wenn auch aus finanzieller Sicht verständlich, daß das bisher geltende Recht der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung hinsichtlich der zeitlichen Leistungsgrenze für Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente das behinderte Kind dem gesunden, nur durch Ausbildung am Selbstunterhalt gehinderten Kind gleichstellt. Soziale und rechtliche Erwägungen lassen die Änderung des bislang geltenden Rechts für dringend geboten erscheinen. Diese Änderung muß die Fortzahlung bzw. Wiederaufnahme der Leistung ohne Rücksicht auf das Lebensalter des behinderten Kindes zum Ziel haben. Der Gesetzentwurf will dieses Ziel durch entsprechende Änderung der einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes verwirklichen, wobei als Leistungsvoraussetzung vorgesehen ist, daß der behinderte Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Wegfall von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für körperlich oder geistig behinderte Kinder mit der Vollendung des 25. Lebensjahres bedeutet für den Versicherten und sein behindertes Kind eine unsoziale Härte.

Auch nach der Vollendung des 25. Lebensjahres seines behinderten Kindes ist der Versicherte seinem Kind gegenüber uneingeschränkt unterhaltspflichtig, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und wenn im — seltenen — Fall der Verheiratung der Ehegatte den Lebensunterhalt nicht sicherstellen kann (§§ 1360, 1360 a Abs. 1, §§ 1601, 1602 Abs. 1 BGB).

Daher wird der Versicherte mit einem unterhaltsbedürftigen und -berechtigten behinderten Kind durch den Fortfall der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses gegenüber einem vergleichbaren Versicherten mit einem gleichaltrigen, gesunden und in der Regel erwerbstätigen Kind in noch weiterem Umfang als ohnedies wirtschaftlich schlechter gestellt, wird er doch durch den Leistungswegfall für eine Zeit stärker als bisher wirtschaftlich belastet, für die der andere Versicherte durch den Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung eine erhebliche wirtschaftliche Entlastung erfährt. Hierbei ist zu bedenken, daß der Versicherte Rentner ist und deshalb, selbst wenn er noch im Erwerbsleben steht, im allgemeinen seine wirtschaftliche Lage durch berufliche Anstrengungen nicht verbessern kann.

Dem Zweck der Sozialversicherung, ausreichende soziale Sicherheit bei den Wechselfällen des Lebens zu bieten, und der Funktion der Waisenrente, einen Unterhaltsanspruch zu ersetzen, widerspricht es, dem behinderten und infolgedessen erwerbsunfähigen Kind eines Versicherten keine Waisenrente zu gewähren, obwohl das Kind durch den Tod des Versicherten seine Unterhaltsberechtigung verloren hat und selbst nicht in der Lage ist, sich zu unterhalten. Hier erfüllt die Sozialversicherung nicht eine ihr als soziale Einrichtung eines sozialen Staates zugedachte Aufgabe.

Die Fortzahlung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus trägt nicht nur zum Unterhalt des behinderten Kindes bei, sondern gibt auch einen starken Anreiz zur wichtigen Betreuung des behinderten Kindes durch die Familie und innerhalb der Familie. Sie fördert Familieninitiativen zugunsten des behinderten Kindes und stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Familie. Sie kann auch zur Befriedigung von Bedürfnissen beitragen, die Familienmitgliedern infolge der anstrengenden Pflege ihres behinderten Familienangehörigen erwachsen. So kann sie beispielsweise ein Beitrag zur Müttererholung sein. Die zeitlich unbegrenzte Gewährung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente kann schließlich auch den Entschluß fördern, ein Kind, bei dem eine Behinderung zu befürchten ist, nicht abtreiben zu lassen und die Sorge für dieses Kind auf sich zu nehmen. Insofern kann der Gesetzentwurf als Beitrag zur Lösung der Probleme zu § 218 StGB angesehen werden.

Die Sozialhilfe bietet selbst als Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27 ff. BSHG) keinen gleichwertigen Ersatz für die Weiterzahlung der Kinderzulage, des Kinderzuschusses oder der Waisenrente, da sie nachrangig ist und grundsätzlich Bedürftigkeit voraussetzt (vgl. §§ 2, 6, 11, 28 BSHG).

Das Bedürfnis für die zeitlich unbeschränkte Weiterzahlung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Wai-

senrente für körperlich oder geistig behinderte und infolgedessen erwerbsunfähige Kinder hat der Gesetzgeber mehrfach anerkannt. Ohne Rücksicht auf das Lebensalter des behinderten, erwerbsunfähigen Kindes werden nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG), nach den Beamtenengesetzen Kinderzuschlag (vgl. § 83 Abs. 1 BBG i. V. m. § 18 Abs. 3 BBesG) und Waisengeld (vgl. § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG), nach den Tarifbestimmungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst Kinderzuschlag (§ 41 MTL II, § 31 Abs. 1 BAT), nach dem Bundesversorgungsgesetz Kinderzuschlag (§ 33 b Abs. 4 Buchstabe c BVG) und Waisenrente (§ 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG) und nach dem Arbeitsförderungsgesetz Familienzuschlag (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG) gewährt. Gebrechliche Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter vom Einkommensteuergesetz (z. B. beim Kinderfreibetrag) und vom Lastenausgleichsgesetz (bei der Kriegsschadenrente) berücksichtigt.

Nur noch im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung gibt es eine auf das Lebensalter ausgerichtete zeitliche Leistungsgrenze. Doch auch hier wäre es kein Novum, wenn Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für körperlich oder geistig behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gewährt würden. Durch das Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97) wurde in der gesetzlichen Unfallversicherung, durch das Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 (RGBl. I S. 311) wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und durch das Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926 (RGBl. I S. 291) wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitnehmer in knappschaftlichen Betrieben die unbeschränkte Bezugsdauer für Kinderzulage, Kinderzuschuß bzw. Kindergeld und Waisenrente bzw. Waisengeld eingeführt. Diese Regelungen ergingen, obwohl im allgemeinen die Altersgrenze des vollendeten 15. Lebensjahres galt. Durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) wurde diese sozial fortschrittliche Rechtslage wieder beseitigt. Die unbegrenzte Bezugsdauer wurde seitdem zwar immer wieder befürwortend erörtert und sogar auch in Gesetzentwürfen der Regierung aufgenommen (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung — BT-Drucksache 3318 der 2. Wahlperiode, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten — BT-Drucksache 2437 der 2. Wahlperiode), aber in der gesetzlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung nicht wiederhergestellt.

Dem betroffenen Versicherten und seinem behinderten Kind muß es unverständlich erscheinen, daß in der Sozialversicherung das körperlich oder geistig behinderte Kind schlechter gestellt ist als beispielsweise in der Beamtenversorgung und in der Kriegs-

opferversorgung. Gegen die Ungleich- und Schlechterstellung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die unterschiedliche Finanzierung der Leistungen in der Sozialversicherung (Finanzierung durch den Beitragszahler) einerseits und in der Beamten- und Kriegsopferversorgung (Finanzierung durch die Allgemeinheit) andererseits läßt die Differenzierung nicht als systemgeboden erscheinen. Da das System in der Sozialversicherung vom Gedanken des sozialen Ausgleichs geprägt ist und der soziale Ausgleich dieses Rechtssystem überhaupt erst zur Sozialversicherung macht, kann der Wegfall der Kinderzulage, des Kinderzuschusses und der Waisenrente für behinderte Kinder in der Sozialversicherung — obgleich versicherungsgerecht — wohl kaum als systembedingt angesehen werden. Sozialstaatsverbürgung (Artikel 20 Abs. 1 GG) und Familienschutzgarantie (Artikel 6 Abs. 1 GG) lassen vielmehr einen in der Fortzahlung der Leistungen für behinderte Kinder verwirklichten sozialen Ausgleich geradezu als systemgerecht erscheinen. In der Arbeitslosenversicherung wird denn auch trotz des Versicherungsprinzips Familienzuschlag für behinderte Kinder ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG).

Aus der Wertentscheidung des Grundgesetzes für den Schutz der Familie folgt wohl die Verpflichtung des Gesetzgebers, bei der Gestaltung sozialversicherungsrechtlicher Normen die Familie als einen gesellschaftlichen Grundwert zu fördern und die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen so zuzuschneiden, daß sie der Familie als einer Konsumgemeinschaft und deshalb dem Bedarf der Familiengemeinschaft gerecht werden (vgl. BVerfGE 17, 11; 14, 223). Dieser Verpflichtung hat der Gesetzgeber bei der Unterhaltssicherung der behinderten Kinder bislang nur ungenügend Rechnung getragen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Sorge für das behinderte Kind in überwiegendem Umfang als öffentliche Aufgabe zu betrachten und deshalb aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Der nunmehr von der Bundesregierung im Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (BR-Drucksache 700/73) konzipierte steuerliche Kinderlastenausgleich läßt jedenfalls das Bedürfnis für die Fortzahlung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente nicht entfallen, denn die vorgesehene, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des behinderten Kindes zu gewährende Kinderentlastung bietet für die Waisenrente überhaupt keinen und für die Kinderzulage und den Kinderzuschuß nur unzureichenden, weil im Regelfall betragsmäßig weit geringeren, Ersatz.

Die Mehrkosten, die der Wegfall der Altersgrenze von 25 Lebensjahren verursachen würde, lassen sich nur ungenau vorausschätzen, weil der Berechnung keine gesicherten Angaben über die Zahl der zu begünstigenden Kinder zugrunde gelegt werden können. Nach den vorhandenen, freilich unzulänglichen statistischen Unterlagen (vgl. den Ersten Bericht der Bundesregierung zu § 26 c BSHG — BT-Drucksache 7/654) kann davon ausgegangen werden, daß durchschnittlich je Jahrgang rd. 1 500 anspruchsberech-

tigte behinderte Kinder vorhanden sind. Unter Zugrundelegung der Bezugsgrößen des Jahres 1974 würden sich die Mehrkosten je Jahrgang auf etwa 2,6 Millionen DM belaufen. Wird davon ausgegangen, daß die in Betracht kommenden behinderten Kinder nur selten das 40. Lebensjahr überschreiten, würden die Mehrkosten für das (halbe) Jahr 1974 ca. 20 Millionen DM und für das Jahr 1975 ca. 45 Millionen DM betragen. Diese Mehrkosten haben die Unfall- und Rentenversicherungsträger zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu den Artikeln 1 bis 3

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß für das verheiratete behinderte Kind Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente nicht weitergezahlt werden sollen,

wenn der Ehegatte das behinderte Kind unterhalten kann. Das behinderte Kind, dessen Unterhalt vom Ehegatten sichergestellt werden kann, ist beim versicherten Elternteil nicht mehr zu berücksichtigen, weil die Eltern das Kind nicht mehr zu unterhalten brauchen. Diese am Wegfall der familienrechtlichen Unterhaltspflicht orientierte Beurteilung der Berechtigung des behinderten Kindes hat bereits in andere einschlägige sozialrechtliche Vorschriften Eingang gefunden (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG; § 33 b Abs. 4 Buchstabe c, § 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG).

Zu Artikel 4

Die in Artikel 4 vorgesehene Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß eine neue Regelung häufig den dadurch Begünstigten erst geraume Zeit nach der Verkündung des Änderungsgesetzes bekannt wird.

Stellungnahme der Bundesregierung

Mit der Vorlage des Bundesrates (Drucksache 143/74) wird eine Verbesserung der sozialen Sicherung behinderter Kinder angestrebt. Einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet bereits das vom Bundestag kürzlich verabschiedete Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung. Danach wird auch für erste Kinder künftig Kindergeld gezahlt, so daß die Eltern behinderter Kinder für diese ohne zeitliche Begrenzung über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld erhalten werden.

Dem gleichen Ziel der Verbesserung der sozialen Sicherung Behinderter dient der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter, der dem Bundestag vorliegt (BT-Drucksache 7/1992). Im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates soll mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der Ausbau eigener Ansprüche für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters eingeleitet werden, und zwar mit dem Ziel, alle Behinderten einzubeziehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß beide Gesetzentwürfe sachlich und finanziell in engem Sachzusammenhang gesehen werden müssen, und regt an, sie gemeinsam zu beraten.